

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 31. August 1981

**zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für den Verkauf von Olivenöl im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2239/81**

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(81/739/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2239/81 der Kommission über den Wiederverkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle<sup>(3)</sup> verkauft diese eine Gesamtmenge von rund 33 000 Tonnen Olivenöl das aus Interventionen des Ölwirtschaftsjahres 1977/78 stammt.

Nach Artikel 6 dieser Verordnung wird anhand der eingegangenen Angebote für jede Partie ein Mindestverkaufspreis festgesetzt.

Aufgrund der gemachten Angebote wird der Mindestpreis für jede Partie wie nachstehend vorgesehen festgesetzt.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verteilung der Partien erfolgt in folgender Reihenfolge :

- Partie Nr. 5,
- Partie Nr. 6,
- Partie Nr. 2,
- Partie Nr. 4,
- Partie Nr. 3,
- Partie Nr. 1.

*Artikel 2*

Die Mindestverkaufspreise werden nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2239/81 für das zu verkaufende Olivenöl wie folgt festgesetzt :

- Partie Nr. 1 : 235 000 Lit/100 kg,
- Partie Nr. 2 : 238 500 Lit/100 kg,
- Partie Nr. 3 : 237 500 Lit/100 kg,
- Partie Nr. 4 : 237 900 Lit/100 kg,
- Partie Nr. 5 : 239 000 Lit/100 kg,
- Partie Nr. 6 : 238 800 Lit/100 kg.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 31. August 1981

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 218 vom 4. 8. 1981, S. 28.